

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0102-GS/VB/2019

Wien, 23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3617/J vom 23. Mai 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Nach Bekanntwerden des Steuerbetrugsmodells Cum-Ex im Jahr 2013 hat das Bundesministerium für Finanzen sofort Auszahlungen gestoppt und genaue Überprüfungen vorgenommen, wodurch ein Schaden von rd. 38 Millionen abgewendet werden konnte. In weiterer Folge wurden legislative und organisatorische Änderungen beschlossen und ein eigenes Team für Kapitalertragssteuer-Erstattungsanträge eingerichtet, um diesen Betrug einzudämmen. Das BMF hat einen Bericht zu Cum-Ex-Fällen erstellt und diesen zur Herstellung eines gleichen Informationsstandes an die Finanzprokurator und die Staatsanwaltschaft für die weiteren Vorgehensweisen bzw. Ermittlungen übergeben. Um auch abgabenrechtlich Rückforderungen durchsetzen zu können, ist das BMF jedoch auch auf die Beschlussfassung des Initiativantrages 983/A angewiesen, welcher am 3. Juli 2019 im Rahmen des Abgabenänderungsgesetz 2020 im Plenum des Nationalrats eingebracht und dem Budgetausschuss zugewiesen wurde (Fristsetzung 1. September 2019). Die darin befindlichen Bestimmungen sind auch das Ergebnis der engen Kooperation zwischen BMF, BMVRDJ und Finanzprokurator zur möglichst umfangreichen Abwendung von potentiellen Schäden für die Republik Österreich.

Zu 1. und 2.:

Die speziellen Cum-Ex-Überprüfungen (Aufrollungen), die das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart im Zeitraum März 2017 bis Jänner 2019 in Umsetzung der Anregung des Rechnungshofes während seiner Prüfung vorgenommen hat, umfassten Fälle, in denen die KEST bereits ausbezahlt war, sowie offene Fälle.

Jahr Antragstellung	2010	2011	2012	2013
Fallanzahl	1	39	131	59
Antragsvolumen	676.467,50	51.812.232,55	129.801.110,28	30.210.009,64

Jahr Antragstellung	2014	2015	2016	Summe
Fallanzahl	7	10	10	257
Antragsvolumen	793.992,78	4.235.656,04	8.707.910,69	226.237.379,47

Zu 3.:

In drei Fällen wurden Rückforderungsbescheide erlassen: In zwei dieser Fälle sind Beschwerden beim Bundesfinanzgericht (BFG) anhängig, in einem Fall hat das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart das Beschwerdeverfahren gemäß § 271 Bundesabgabenordnung (BAO) ausgesetzt.

Jahr Antragstellung	2011	2012	Summe
Gestellte Rückforderungen	1.839.000,00	6.536.500,00	8.375.500,00

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes hat die Finanzprokuratur unter Einbindung der für das Abgabenverfahrensrecht zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen ein Rechtsgutachten zu den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Rückforderung erstellt. Darin wird festgestellt, dass die Bundesabgabenordnung keine ausdrückliche Rückforderungsbestimmung für Cum-Ex-Fälle bereithält und auch eine Analogie zu anderen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung oder zum Bereicherungsrecht des ABGB nicht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung

der Höchstgerichte stehen dürfte. Aus diesem Grund ist der Ausgang der Beschwerdeverfahren ungewiss und wurden in den anderen Fällen, in denen Cum-Ex festgestellt wurde, bislang noch keine Rückforderungsbescheide erlassen. Der Entwurf des Abgabebetrußbekämpfungsgesetzes 2020, welches in Begutachtung versendet worden ist (150/ME), enthält mehrere Bestimmungen zur Erleichterung der Rechtsverfolgung in Cum-Ex-Fällen. Die Bestimmungen § 241a BAO (Rückforderung von rechtsgrundlos erlangten Rückzahlungen oder Erstattungen) und § 214 Abs. 9 BAO (bescheidmäßige Aufrechnungserklärung) würden die vorhandenen Lücken in der Bundesabgabenordnung schließen. Die betreffenden Bestimmungen wurden am 3. Juli 2019 im Rahmen des Initiativantrages 983/A betreffend das Abgabenänderungsgesetz 2020 im Plenum des Nationalrats eingebracht und dem Budgetausschuss zugewiesen (Fristsetzung 1. September 2019).

Zu 4.:

In den in der Antwort zu Frage 3. dargestellten Fällen können Maßnahmen zur Einbringung mangels Rechtskraft der Rückforderungsbescheide nicht gesetzt werden.

Zu 5.:

Zur Höhe der eintretbaren Schäden wegen Vorliegens von Cum-Ex ist Folgendes zu bemerken: Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart hat in der Zeit von März 2017 bis Jänner 2019 im Sinn der Anregungen des RH während seiner Prüfung die speziellen Cum-Ex-Überprüfungen (Aufrollungen) vorgenommen und eine Gesamtliste der Fälle erstellt, in denen zu Unrecht Erstattungen ausbezahlt wurden. Die Gesamtsumme dieser Fälle wurde auch unmittelbar im Finanzausschuss am 14. März 2019 bekannt gegeben. Seit dieser Bekanntgabe wurde ein Fall (Auszahlungshöhe € 3,985.000) vom Finanzamt am 7. Mai 2019 nachträglich bei der WKStA angezeigt und in weiter Folge dem BMF übermittelt. Damit beläuft sich aus Sicht des BMF die Gesamthöhe der potentiellen Schäden auf 112 Mio. €, welche wie in der Beantwortung zur Frage 6 und 7 beschriebenen Weise rückgefordert werden können.

Im Detail:

Jahr Auszahlung	2011	2012	2013	Summe
Höhe Auszahlung	40.655.895,50	63.079.541,08	8.422.560,00	112.157.996,58

Hinsichtlich verjährter Zeiträume kann das Finanzamt keine Feststellungen treffen, weil Überprüfungshandlungen aufgrund eingetretener Verjährung rechtlich unzulässig sind. Bereits im Finanzausschuss am 14. März 2019 wurde für die verjährten Zeiträume eine Plausibilisierung und

Schätzung eines Gesamtbetrages von möglicherweise zu Unrecht ausbezahlten Beträgen in Cum-Ex-Fällen in Höhe von rd. € 75 Mio. angegeben.

Zu 6. und 7.:

Die Summe der mit Bescheid rückgeforderten Erstattungen (anhängige Beschwerdeverfahren) beträgt rd. € 8,4 Mio. (siehe Antwort zu Fragen 3 und 4). Die Summe der Erstattungsbeträge, für die es noch keinen Rückforderungstitel gibt, beträgt rd. € 103,8 Mio. Von diesen rd. € 103,8 Mio. entfallen rd. € 11,0 Mio. auf bereits liquidierte Antragsteller.

Eine endgültige Feststellung über die Summe der nicht einbringlichen Rückforderungen (Schäden) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, zumal derzeit noch unklar ist, ob die vorgeschlagene Regelung über einen Rückforderungstatbestand in § 241a BAO sowie zur bescheidmäßigen Aufrechnungserklärung in § 214 Abs. 9 BAO umgesetzt wird. Die betreffenden Bestimmungen wurden am 3. Juli 2019 im Rahmen des Initiativantrages 983/A betreffend das Abgabenänderungsgesetz 2020 im Plenum des Nationalrats eingebracht.

Zu 8. (SE 1):

Der Grund für die Komplexität der gegenständlichen Materie besteht nämlich – wie bereits in bisherigen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber dem Rechnungshof beschrieben – in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Erstattung. Diese sind teilweise unionsrechtlich, teilweise völkerrechtlich und nur zum geringen Teil bundesgesetzlich determiniert. Sie haben unterschiedliche Hintergründe, sehen teilweise unterschiedliche Rahmenbedingungen vor und sind daher die eigentliche Ursache für die Komplexität des Erstattungsverfahrens. Eine Vereinheitlichung der materiellrechtlichen Voraussetzungen wäre somit schon aufgrund der unions- und völkerrechtlich determinierten Rahmenbedingungen nicht möglich und zudem aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aufgrund der unterschiedlichen Hintergründe auch schwer umsetzbar. Unter diesen Rahmenbedingungen könnte auch die Zusammenfassung sämtlicher „Ansprüche“ (Antragsarten) eines Kalenderjahres in einem einzigen Antrag nicht zur Reduktion der Komplexität des Verfahrens führen. Solange die Rückerstattungsberechtigung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützt ist, muss über diese jeweils gesondert bescheidmäßig abgesprochen werden. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Erstattungsverfahren und einer ertragsteuerlichen Jahresveranlagung. Die Schlussempfehlung des Rechnungshofes (SE 1), bei der Erstattung der KEST nur einen einzigen Antrag für sämtliche Erstattungsansprüche eines Kalenderjahres vorzusehen und darüber mit einem einzigen Bescheid abzusprechen, „ähnlich einer Jahresveranlagung“, erscheint daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen als weder zweckmäßig

noch umsetzbar und würde der Komplexität des Steuerverfahrens schwerlich entgegen wirken.

Auch das mit Anfang des Jahres 2019 implementierte IT-unterstützte neue Erstattungsverfahren sieht daher keine Zusammenfassung sämtlicher Erstattungsansprüche eines Kalenderjahres in einem einzigen Bescheid vor. Allerdings wird für jeden Antragsteller nunmehr eine eindeutig zuordenbare „Abzugsteuernummer“ vergeben, wodurch sämtliche Anträge für den Bearbeiter sofort ersichtlich sind und auch bei mehrfachen Anträgen eines Antragstellers eine ungerechtfertigte Mehrfacherstattung verhindert werden soll.

Zu 9. (SE 2, 5 und 8):

Zu SE 2: Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass Österreich nur mit Liechtenstein und Luxemburg bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen hat, denen zufolge Rückerstattungsansprüche in einem Antrag zusammengefasst werden müssen. Im Verhältnis zu Schweden und zur Schweiz besteht die Möglichkeit dazu, jedoch keine Verpflichtung.

In Umsetzung der Rechnungshofempfehlung wurde mit allen vier Staaten bereits Kontakt aufgenommen, um die bilateralen Vereinbarungen abzuändern bzw. aufzukündigen (siehe auch die Anmerkungen zu SE 5). Zu beachten ist, dass diese aus den Jahren 1971, 1964, 1972 und 1975 stammenden Durchführungsvereinbarungen größtenteils überholt sind und nicht mehr der aktuellen Staatenpraxis entsprechen; z.B. werden auch die in den Vereinbarungen genannten Formulare nicht mehr verwendet. Schließlich war die Vollziehung dieser Bestimmungen in dem alten Papiersystem des Finanzamts BEO nicht administrierbar.

Zu SE 5: Zunächst möchte das Bundesministerium für Finanzen darauf hinweisen, dass die in Empfehlung 5 genannte Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich nicht mehr in Kraft ist (§ 6 Abs. 2 DBA-EntlastungsVO, BGBl III 92/2005 idF BGBl II 44/2006). Mit dem Vereinigten Königreich wurde darüber hinaus ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen (BGBl III 32/2019), das keine Dreijahresfrist wie in Art. 23 des alten DBA mit dem Vereinigten Königreich mehr vorsieht. Das Bundesministerium für Finanzen hat außerdem mit allen Staaten, mit welchen bilateral kürzere Rückerstattungsfristen vereinbart wurden, bereits Kontakt aufgenommen, um diese bilateralen Vereinbarungen abzuändern (Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Schweiz).

Bis zur Änderung der bilateralen Vereinbarungen sind Erstattungen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Verhältnis zu den genannten Staaten weiterhin binnen der Fünfjahresfrist des § 240 Abs. 3 BAO möglich. Denn der Sinn der bilateral vereinbarten Fristenregelungen lag primär darin, eine Übereinstimmung mit innerstaatlichen Fristen herbeizuführen.¹ Die nationale Fristenregelung des § 240 BAO war nämlich in der

¹ Siehe beispielsweise zum DBA Schweiz: EAS 256 vom 9. April 1993 (mit Verweis auf Erlass des BMF vom 27. Mai 1980, AÖFV Nr. 179/80).

Vergangenheit mit drei Jahren begrenzt. In der Folge sollte die im Jahre 1980 erfolgte Verlängerung der innerstaatlichen Frist auch betreffend jene Staaten, mit denen die Durchführungsvereinbarung eine andere Rückerstattungsfrist enthielt, Wirkung entfalten (EAS 256 vom 9. April 1993 mit Verweis auf Erlass des BMF vom 27. Mai 1980, AÖFV Nr. 179/80). Dies ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sogar rechtlich geboten, da § 240 Abs. 3 BAO idgF eine spätere Norm als die betroffenen Durchführungsvereinbarungen ist und daher entsprechend der Lex-Posterior-Regel Vorrang genießt. DBA-rechtliche Verpflichtungen werden außerdem nicht verletzt, das heißt es liegt kein Treaty Override bzw. keine Abkommensverletzung vor, da die Fünfjahresfrist günstiger ist als die in den Vereinbarungen vorgesehenen Fristen und außerdem nur Österreich bindet.

Da die Vierjahresfrist im DBA Deutschland erst im Jahr 2000 vereinbart wurde, gelten diese Überlegungen für Rückerstattungsanträge aus Deutschland nicht. Das Bundesministerium für Finanzen ist in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass im Verhältnis zu Deutschland eine Gleichbehandlung aus unionsrechtlichen Erwägungen erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde davon Abstand genommen, die kürzere Frist des DBA Deutschland anzuwenden. Denn bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer hat die Anrechnung im Wege der Veranlagung zu erfolgen, für welche ihm fünf Jahre zur Verfügung stehen (wenn es sich um keine Pflichtveranlagung handelt). Gelangt die kürzere bilateral vereinbarte Frist zur Anwendung, könnte sich das Problem einer unionsrechtlich verbotenen Diskriminierung von Auslandssachverhalten stellen. Da aber noch keine gesicherte Rechtsprechung des EuGH zu dieser Rechtsfrage besteht, wird die Empfehlung des Rechnungshofes aufgegriffen. Das Finanzamt BEO wird daher angewiesen, verspätete Anträge zukünftig zurückzuweisen.

Zu SE 8: Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Auszahlung der Anspruchszinsen nicht zu Unrecht erfolgt, da die Durchführungsvereinbarungen mit Luxemburg, Schweden und der Schweiz alle vor dem Jahr 2000 abgeschlossen wurden. Erst dann wurde § 205 BAO eingeführt, dem zufolge für die rückerstatteten Beträge Anspruchszinsen zu leisten sind. Entsprechend der Lex-Posterior-Regel geht § 205 BAO vor (siehe auch die Anmerkungen zu SE 5). Darüber hinaus beschreiben die Durchführungsvereinbarungen eine zum damaligen Zeitpunkt bestehende Rechtslage. Aus deren Formulierung wurde von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen jedoch keine Verpflichtung für die Zukunft abgeleitet. Die im innerstaatlichen Recht erfolgte Änderung stellt folglich keine Abkommensverletzung dar.

Zu 10. (SE 3):

Sämtliche auf § 21 Abs. 1 Z 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) 1988 gestützten Erstattungsanträge von Fonds wurden und werden überprüft und abgewiesen. Zwei Fälle sind beim VwGH anhängig. Circa 270 Fälle sind im Rechtsmittelverfahren ausgesetzt.

Zu 11. (SE 4):

Der Einsatz des neuen Abzugsteuerverfahrens (ABZ-Verfahren) ist mit 1. Jänner 2019 erfolgt. (Freischaltung der WEB-Vorausmeldungen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen). Seit 14. Jänner 2019 steht das ABZ-Verfahren in vollem Umfang zur Bearbeitung und Erledigung der Anträge zur Verfügung. Das IT-Verfahren wurde in den Gesamtverband der sogenannten Finanzanwendungen integriert und ist somit an die Grunddatenverwaltung angeschlossen.

Ein durchgängig elektronischer Verfahrensprozess, inklusive einer in allen Punkten nachvollziehbaren Antragshistorie, wurde umgesetzt.

Zu 12. (SE 6):

Eine Bündelung der Zuständigkeit für alle KEST-Erstattungsverfahren beim Finanzamt für Großbetriebe ist im Programm der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung vorgesehen. Die betreffenden Bestimmungen wurden am 3. Juli 2019 im Rahmen des Initiativantrages 985/A betreffend das Finanz-Organisationsreformgesetz im Plenum des Nationalrats eingebracht.

Zu 13. (SE 7):

Eine von der durch § 205 BAO getroffenen Regelung über die Anspruchszinsen abweichende und auf Fälle der KEST-Erstattung abzielende anwendbare Verzinsungsregelung, die an den Tag der Antragstellung anknüpft, wäre sachlich nicht gerechtfertigt und könnte somit nicht verfassungskonform ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des VfGH 15. 12. 1976, G21/76, G22/76, zu verweisen, dessen grundlegende Aussagen jedenfalls auf § 205 BAO übertragbar sind. Darüber hinaus wäre eine derartige Bestimmung als unionsrechtlich problematisch zu sehen. Würde § 205 BAO generell auf ein System umgestellt, das an das Verhalten des Abgabepflichtigen anknüpft, wäre dies mit hoher Komplexität und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden, zumal in jedem Einzelfall Komponenten wie Verschulden, grundlose oder gerechtfertigte Verzögerung und vieles mehr geprüft werden müssten. Den diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofes wird daher nicht näher getreten.

Zu 14. (SE 9):

Das Bundesministerium für Finanzen strebt ein „dichteres Netz“ an Vollstreckungsamtshilfebestimmungen in den DBA an.

Zu 15. (SE 10 und 36):

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits vor einigen Jahren begonnen zu erheben, wie andere Staaten mit der Cum-Ex-Problematik umgehen. Diese Bemühungen wurden auch weiter intensiviert. Besonderes Augenmerk wurde dabei naturgemäß auf die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gelegt, insbesondere auf die vom Rechnungshof angesprochene Regelung zur Mindesthaltedauer. Das Bundesministerium für Finanzen steht zudem in einem laufenden fachlichen Austausch mit zuständigen Steuerexperten aus der deutschen Finanzverwaltung – mit denen bereits mehrere Treffen stattgefunden haben – und ist ständig bemüht Informationen und Best Practices zu eruieren und eine allfällige Implementierung in Österreich zu prüfen. Dabei wird auch Augenmerk darauf zu legen sein, potentielle Schäden am österreichischen Kapitalmarkt (der mit dem deutschen nur eingeschränkt vergleichbar ist) zu vermeiden.

Zu 16. (SE 11):

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich nochmals darauf hinzuweisen, dass – im Gegensatz zur früheren Rechtslage in Deutschland – die Rechtslage in Österreich eine mehrfache Erstattung derselben Kapitalertragsteuer unbestrittener Weise nicht zulässt. Eine – durch den Gesetzgeber herzustellende – ausdrückliche gesetzliche Regelung sollte daher primär das Kapitalertragsteuer-Abzugssystem so anpassen, dass die Nachweisführung im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens verbessert und dadurch eine unzulässige mehrfache Erstattung möglichst vollständig ausgeschlossen werden kann.

Das Bundesministerium für Finanzen legt somit besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung von technischen Möglichkeiten zur Bestätigung des für die Einkünftezurechnung notwendigen Depotbestandes und des Kapitalertragsteuereinbehaltes. Es wird abermals darauf hingewiesen, dass der Zahlungsfluss der Dividende für die Frage der Einkünftezurechnung generell keine Relevanz hat, und Gegenteiliges im Fachschrifttum und der Judikatur weder vertreten noch gefordert worden ist. Sollten im Zusammenhang mit der Nachweisführung gesetzliche Anpassungen erforderlich sein, werden diese von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagen, wobei die Einführung allfälliger Regelungen jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Zu 17. (SE 12):

Wie in der Stellungnahme zum Bericht bereits ausgeführt, steht das Bundesministerium für Finanzen einer wechselseitigen Amtshilfe zwischen Finanzmarktaufsicht und den Organen der Finanzverwaltung positiv gegenüber und ist in Gespräche mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) eingetreten. Derzeit steht der Amtshilfe § 21 Abs. 3 FMABG entgegen, wonach eine Amtshilfeleistung der FMA an Organe der Finanzverwaltung nicht stattfindet. Auch Bestimmungen in der BAO müssten geändert werden. Die Gespräche mit der FMA haben ergeben, dass einer wechselseitigen Amtshilfe Grenzen durch das Unionsrecht sowie durch das Bankgeheimnis gesetzt sind. Das Bundesministerium für Finanzen arbeitet an einem Vorschlag an die FMA, der diese Grenzen berücksichtigt und trotzdem den wechselseitigen Interessen der Finanzverwaltung und der FMA an einem Informationsaustausch entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen Informationsaustausch dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Zu 18. (SE 13):

Es finden derzeit mit Bahrain, Katar, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten Verhandlungen zur Revision der Abkommen statt mit dem Ziel (neben der Implementierung des BEPS-Mindeststandards der OECD), den 0 %igen Quellensteuersatz auf Dividenden bei Portfoliobeteiligungen zu erhöhen. Der Ausgang der Verhandlungen hängt maßgeblich davon ab, ob die Abkommenspartner der Erhöhung zustimmen werden.

Zu 19. (SE 14):

Im IT-Verfahren wurde die Empfehlung im Hinblick auf die deutschen Nachweispflichten insofern umgesetzt, als eine strukturierte Risikoauswahl vorgesehen ist, die eine gezielte, intensive Überprüfung in Risikofällen und damit einen effizienten Mitteleinsatz ermöglicht. Die strukturierte Risikoauswahl und damit auch die geforderten Nachweise orientieren sich an der Höhe der Erstattungsvolumina, wobei am Grundsatz der freien Beweiswürdigung festgehalten wird.

Zu 20. (SE 15):

Siehe die Ausführungen zu den Fragen 1. bis 7.

Zu 21. (SE 16):

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes finden im ABZ-Verfahren bereits bei Einbringung eines Web-Antrages antragstellerbezogene automatisierte Plausibilitätskontrollen statt. Bei der Bearbeitung und Erledigung der Anträge erfolgen weitere inhaltliche Plausibilitätsprüfungen, bezogen auf den Antragsteller und den Antrag. Aus der Gesamtanzahl der Anträge können jederzeit Plausibilitätsprüfungen der Daten in der

Gesamtheit in jede Richtung erfolgen, da sämtliche Daten aus dem IT-Verfahren ab Juli 2019 täglich an das Data Warehouse (DWH) übermittelt werden. Diese Daten stehen dem Predictive Analytics Competence Center (PACC) für entsprechende Auswertungen und Analysen zur Verfügung.

Zu 22. (SE 17):

Auf die Beantwortung zu Frage 11. (SE 4) darf verwiesen werden. Folgende Punkte wurden umgesetzt:

- Web-Formular für die Antragstellerin/den Antragsteller
- Prozess-getriebenes IT-Verfahren mit weitgehender Unterstützung der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters
- Klare Darstellung der Verfahrensdaten (vorausgefüllt)
- Einfache User-Führung
- Anbindung an die Grunddatenverwaltung
- Automationsgestützte Erstellung von sämtlichen Schriftstücken insbesondere Bescheiderstellung
- Im System hinterlegte Risikokriterien

Zu 23. (SE 18):

Das Bundesministerium für Finanzen hat bei dem neuen Projekt der IT-Ausstattung des Finanzamtes BEO alle Vorgaben des Rechnungshofes in Richtung klarer Zuständigkeiten mit Ergebnisverantwortung eingehalten.

Zu 24. (SE 19):

Mit Einsatz des Verfahrens wurden sowohl technische Handbücher als auch organisatorische Weisungen erlassen. Die Veröffentlichung erfolgte in der Findok bzw. stehen die Dokumente im Portal der Finanzverwaltung zur Verfügung. Bei Bedarf werden entsprechende Schulungen angeboten.

Zu 25. (SE 20):

Gerade das Projekt der Erstellung eines neuen IT-Systems für die KEST-Erstattung hat in enger Abstimmung von Fach- und Rechtsabteilungen sowie der Gruppe I/A und der IT-Abteilung I/10 des Bundesministeriums für Finanzen stattgefunden und konnte so erfolgreich umgesetzt werden.

Zu 26. (SE 21):

Die unklare Rechtslage wurde mit der Finanzprokuratur und dem Finanzamt in mehreren Besprechungen diskutiert und wurde in Folge dessen ein neuer § 241a BAO konzipiert, welcher in den Begutachtungsentwurf zu einem Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020 (150/ME) eingeflossen ist. Die betreffende Bestimmung wurde am 3. Juli 2019 im Rahmen des Initiativantrages 983/A betreffend das Abgabenänderungsgesetz 2020 im Plenum des Nationalrats eingebracht.

Zu 27. (SE 22):

Seit Anfang des Jahres 2014 wurden ausnahmslos in allen KEST-Erstattungsverfahren schriftliche Bescheide erlassen.

Im neuen ABZ-Verfahren erfolgt – nach Bearbeitung durch die Bediensteten sowie Genehmigung entsprechend den Kriterien – automationsunterstützt in jedem Fall eine Bescheiderstellung.

Zu 28. (SE 23, 24 und 25):

Zu SE 23: Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes wurde ein eigenes KEST-Team eingerichtet und nach Einlangen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes auch besetzt. Insofern stehen die erforderlichen Personalressourcen nunmehr zur Verfügung.

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	30.06.2019
KEST Erstattungs-team (in VBÄ)	11,40	11,70	13,70	13,50	13,60

Zu SE 24: Das Bundesministerium für Finanzen sorgt so zeitnah wie möglich und jeweils anlassbezogen für die Ausarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen. Vom Bundeskanzleramt bzw. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport werden dem Bundesministerium für Finanzen in den meisten Fällen Modellteams auf Basis von vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen genehmigt. Allfällige Nachbesetzungen und Aufstockungen erfolgen im Rahmen der genehmigten Arbeitsplatzbeschreibungen und der Modellteams. Zusätzliche neue Arbeitsplatzbeschreibungen sind erst erforderlich, wenn sich die Aufgaben und Tätigkeiten in den jeweiligen Bereichen wesentlich ändern. In diesen anlassbezogenen Fällen werden Arbeitsplatzbeschreibungen zeitnah erstellt und beim Bundeskanzleramt bzw. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ein Bewertungsverfahren beantragt.

Zu SE 25: Fachleute des Bundesministeriums für Finanzen (Abteilung für Einkommen- und Körperschaftsteuer, Abteilung für Internationales Steuerrecht und Abteilung für Betrugsbekämpfung), des bundesweiten Fachbereichs Kapitalvermögen, Investmentfonds

und Stiftungen, der Großbetriebsprüfung und des Predictive Analytics Competence Center unterstützen das Finanzamt BEO laufend durch Schulungen, Besprechungen, Fachauskünfte und Amtsbesuche. Es erfolgen laufend Schulungen durch den Amtsfachbereich des Finanzamtes BEO, wenn dies aufgrund von rechtlichen Neuerungen erforderlich ist. Es fand mehrmals ein Informationsaustausch mit Mitarbeitern der UniCredit Bank Austria betreffend Neuerungen im Börsenrecht statt.

Zu 29. (SE 26):

Ein neuer bundesweiter Fachbereich zur fachlichen Unterstützung und Koordinierung der Finanzämter, Zollämter, der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung auf dem Gebiet der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (inkl. Investmentfonds) und der Stiftungsbesteuerung wurde eingerichtet.

Zu 30. (SE 27, 28 und 29):

Im neuen ABZ-Verfahren sind in dem jeweiligen Webformular zum jeweiligen Verfahren die beizubringenden Unterlagen und Nachweise angeführt, wobei die Unterschiede je nach Rechtsgrundlage und antragstellender Person berücksichtigt sind. Die diesbezüglichen Hinweise finden sich auch auf der neugestalteten Homepage des Bundesministeriums für Finanzen. Diese enthält ausführliche Informationen zur den einzelnen Erstattungen. Die Webformulare sind unmittelbar bei den fachlichen Informationen abrufbar.

Die elektronischen Vorausmeldungen (Webformulare) sehen bereits bei der Eingabe durch den Antragsteller Qualitätsprüfungen vor und verweisen auf die jeweils dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Diese Daten stehen den Bearbeitern im ABZ-Verfahren zur Verfügung. Im Übrigen besteht bei mangelhafter Qualität, aber auch bei im Hinblick auf neue Betrugsszenarien erforderlichen weiteren Nachweisen bzw. Inhalten die Möglichkeit von Einzelvorhalten.

Zu 31. (SE 30):

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist für die Frage der Einkünftezurechnung nicht der Zahlungsfluss der Dividende entscheidend, sondern das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien. Ob wirtschaftliches Eigentum vorliegt, wird anhand des Depotbestandes am Ende des Cum-Tages (= letzter Tag vor dem Ex-Tag) beurteilt. Aus diesem Grund wird ein Nachweis des Geldflusses von Dividendenzahlungen nicht verlangt. Die Beurteilung des Rechnungshofes (Punkt 25.4), wonach sich aus den Grundsätzen der Einkünftezurechnung ergäbe, dass Kapitaleinkünfte jener Person steuerlich zuzurechnen seien, der diese Einkünfte zugeflossen sind (Zufluss–Abfluss–Prinzip), entspricht weder der VwGH-Judikatur, noch dem Fachschrifttum oder der Verwaltungspraxis.

Zu 32. (SE 31):

Im Webformular werden folgende Nachweise verlangt:

- Ein Nachweis aus dem hervorgeht auf welchem Depot sich die betroffenen Aktien am letzten Tag vor dem Ex-Tag befunden haben
- Ein Nachweis aus dem hervorgeht wer am letzten Tag vor dem Ex-Tag Depotinhaber war
- Ein Nachweis der Depotumsätze in Zusammenhang mit den betroffenen Aktien für den Zeitraum von einem Monat vor bis einen Monat nach dem Ex-Tag

Abverlangt wird der Tagesendbestand. Eine weitere Bestätigung der Bank, dass tatsächlich der Tagesendbestand dargestellt ist, wird derzeit nicht verlangt. Das Bundesministerium für Finanzen wird durch Gespräche mit Bankenvertretern in Erfahrung bringen, ob eine solche Bestätigung von den Banken erbracht werden kann.

Zu 33. (SE 32):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen und des zuständigen Finanzamtes BEO sind die im Webformular angeführten Nachweise über Depotbestand und Depotumsätze (Transaktionslisten) grundsätzlich ausreichend zur Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums. Eine Angabe der Bank, ob die Bestätigung über das Verfügungsgeschäft oder das Verpflichtungsgeschäft ausgestellt wurde (Zeitpunkt der Depoteinbuchung), wird derzeit nicht abverlangt. Es werden allerdings aktuell Überlegungen angestellt, in welcher Form eine derartige Bestätigung für bestimmte Risikofälle, in denen – insbesondere bei ausländischen Banken – der Zeitpunkt der Depoteinbuchung durch die beteiligte Depotbank nicht bekannt ist, abverlangt werden könnte.

Zu 34. (SE 33 und 34):

Zu SE 33: Es existieren international keine Qualitätsstandards für eine derartige Signatur, die auch überprüfbar wären. Das Bundesministerium für Finanzen ist der Ansicht, dass nur auf EU-Ebene eine Initiative in Richtung einer gemeinsamen Regelung für eine elektronische Signatur unternommen werden könnte.

Zu SE 34: Die Umsetzung dieser Empfehlung ist insofern nicht erforderlich, weil die Unterlagen fallabhängig im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten überprüft werden. Die Ansässigkeitsbescheinigung ergibt sich aus dem ausgedruckten Webformular. Die Bankbestätigungen sind von Institut zu Institut verschieden. Eine generelle Definition formaler Voraussetzungen ist schon angesichts der verschiedenen Arten von Bestätigungen nicht praktikabel und umsetzbar. Die Festlegung formaler Kriterien für die Anerkennung der Echtheit einer Bestätigung (oder sonstiger Unterlagen) würde zudem im Spannungsverhältnis mit der materiellrechtlichen Rückerstattungsberechtigung und mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung stehen.

Daher können die formalen Erfordernisse im Hinblick auf die Echtheit von Unterlagen nicht kommuniziert werden.

Zu 35. (SE 35):

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird neuerlich darauf hingewiesen, dass weder die österreichische Finanzverwaltung noch der österreichische Gesetzgeber ausländische Behörden zu einer direkten Übermittlung verpflichten kann. Soweit ersichtlich entsprechen bilaterale Vereinbarungen solcher Natur auch nicht der internationalen Praxis. Eine erste Analyse durch das Bundesministerium für Finanzen hat gezeigt, dass bei der Übermittlung über den Behördenweg praktische Probleme bestehen, welche die Umsetzung von derartigen bilateralen Vereinbarungen erschweren und deren Wirksamkeit fraglich erscheinen lassen (z.B. erschwerte Zustellung ins Ausland, administrativer Aufwand und Kosten).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach Informationen des Finanzamts BEO bislang keine Verdachtsfälle in diesem Bereich aufgetreten sind. Außerdem können Betrugsfälle auch durch eine postalische Übermittlung von Ansässigkeitsbestätigungen durch die Behörde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu 36. (SE 37, 38, 41 und 42):

Mit 1. Jänner 2019 wurde ein neues IT-Verfahren (Abzugssteuerverfahren) ausgerollt. Gesetzliche Grundlage dieses Verfahrens sind § 240a BAO und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vorausmeldung im Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Einkommen- oder Körperschaftsteuer, BGBl. II Nr. 22/2019.

Das IT-Verfahren wurde in den Gesamtverband der sogenannten Finanzanwendungen integriert und ist somit an die Grunddatenverwaltung angeschlossen.

Ein durchgängig elektronischer Verfahrensprozess, inklusive einer in allen Punkten nachvollziehbaren Antragshistorie, wurde umgesetzt.

Zu 37. (SE 39):

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller erhält bei „Erstkontakt“ mit dem Abzugssteuerverfahren eine eindeutige und unveränderliche Identifikationsnummer – die sogenannte „ABZ-Nummer“. Diese ist auch in der Grunddatenverwaltung abgelegt und steht als Suchbegriff sowohl im IT-Verfahren selbst als auch in der Grunddatenverwaltung zur Verfügung. Ein Informationsschreiben wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller automationsgestützt postalisch übermittelt.

Die Vergabe der ABZ-Nummer findet im Prozessablauf noch vor der Vergabe der allerersten Antragsnummer statt. Sämtliche Anträge sind an diese eindeutige ABZ-Nummer geknüpft.

Adress- und Namensänderungen können über die Historie der Grunddatenverwaltung nachvollzogen werden.

Zu 38. (SE 40):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fragestellung nicht auf Empfehlung 40, sondern auf Empfehlung 41 des Rechnungshofes bezieht.

Zu SE 41: Seit 1. Jänner 2019 erfolgt die Rückerstattung über ein eigenes Verfahren, bei dem zwingend eine Vorausmeldung auf elektronischem Wege mittels Web-Formular zu erfolgen hat.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller übermittelt die Daten im Sinne einer „Vorausmeldung“ per Web-Formular elektronisch. Dies ist verbunden mit der Vergabe einer Transaktionsnummer, die in der Folge auf einem PDF-Dokument, dem eigentlichen „Antrag“, ausgewiesen wird.

Der entsprechende „Antrag“ ist auszudrucken und in Papierform postalisch zu übermitteln (Notwendigkeit der eigenhändigen Unterzeichnung und Beibringung der Ansässigkeitsbestätigung).

Die oben erwähnte Transaktionsnummer ermöglicht ein automatisiertes Zusammenbringen des zentral in der Scanstraße gescannten übermittelten Papierantrags und den Daten der elektronischen Vorausmeldung. Sowohl die elektronisch übermittelten Daten der Vorausmeldung als auch der gescannte Antrag stehen der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter direkt im IT-Verfahren zur Verfügung (vorausgefüllte Datenfelder).

Zu SE 40: Die ISIN ist ein Pflichtfeld in den Web-Anträgen und ist daher unbedingt durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller anzuführen. Im neuen IT-System sind über einen Datenaustausch mit der ÖKB alle ISIN (inkl. Daten) hinterlegt. Somit steht eine automationsunterstützte Gegenprüfung mit der durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übermittelten ISIN zur Verfügung.

Zu 39. (SE 44):

Im neuen IT-Verfahren werden Bescheide automationsgestützt erstellt und versendet.

Allein eine allfällige Bescheidbegründung ist während des Bearbeitungsablaufs durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter in einem entsprechenden Freitextfeld zu erfassen; diese wird automatisiert in das Schriftstück eingefügt.

Generell werden sämtliche Schriftstücke im neuen IT-Verfahren automationsgestützt erstellt und versendet.

Zu 40. (SE 45):

Je Antrag sind alle Erledigungen im ABZ-Verfahren nachvollziehbar. Das Abgabenkonto selbst wird in keinem Fach-Verfahren dargestellt. Die Auszahlungen erfolgen über ein Sammelkonto. Das Abgabenkonto ist kein höchstpersönliches im ABZ-Verfahren, sondern im Einhebungs-Verfahren ein Abgabenkonto. Rückforderungen werden entsprechend § 213 Abs. 2 BAO verbucht. Die Nachvollziehbarkeit der Erledigungen zu einem Antragsteller ist in Kombination von ABZ-Verfahren und Einhebungsverfahren immer gegeben.

Zu 41. (SE 46):

Das ABZ-Verfahren bietet verschiedenste Auswertungsmöglichkeiten für risikoorientierte Auswertungen, Steuerung und Controlling.

Sämtliche Daten aus dem IT-Verfahren werden ab Juli 2019 täglich an das Data Warehouse (DWH) übermittelt. Diese Daten stehen dem Predictive Analytics Competence Center (PACC) für entsprechende Auswertungen und Analysen zur Verfügung.

Für interne Steuerungszwecke stehen der Teamleiterin bzw. dem Teamleiter und der Fachaufsicht direkt im IT-Verfahren weitreichende Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten („Filtermasken“) zur Verfügung.

Zu 42. (SE 47):

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Empfehlung des Rechnungshofes insofern aufgegriffen, als das ABZ-Verfahren eine strukturierte Risikoauswahl beinhaltet, die eine gezielte, intensive Überprüfung in Risikofällen und damit einen effizienten Mitteleinsatz ermöglicht. Auch die zu erbringenden Nachweise haben sich daran zu orientieren. Dabei wird am Grundsatz der freien Beweiswürdigung festgehalten.

Zudem sind direkt im IT-Verfahren Risikokriterien hinterlegt; diese werden der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter sofort angezeigt sobald ein Risiko behafteter Fall zur Bearbeitung vorliegt.

Die Risikokriterien können ohne größeren Aufwand durch einen technischen Administrator (selbst während des laufenden Betriebs) angepasst werden.

Zu 43. (SE 48):

Es wurden die Genehmigungskriterien und das IKS sowohl organisatorisch als auch elektronisch im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes eingesetzt.

Das neue IT-Verfahren ist in den allgemeinen Verbund der Finanzanwendungen eingebunden.

- Durchgehend automationsgestützter Verfahrensprozess („Process Engine“)
- Anzeige des jeweiligen Verfahrensstandes
- Spezifische IT-Rollen gemäß Genehmigungserlass („Betragshöhe“)
- Vier-Augen-Prinzip implementiert
- Genehmigende Person wird im Verfahren ausgewiesen (Fallhistorie)
- Risikoorientierte Fallauswahl möglich („Filtermaske“)

Zu 44. (SE 49):

Aufgrund der nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der damit verbundenen verpflichtenden Nutzung eines elektronischen Web-Formulars („Vorausmeldung“) können Anträge IT-seitig grundsätzlich nur mehr für bereits abgelaufene Jahre eingebracht werden.

Zu 45 (SE 50):

Es darf auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen werden.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

